

**Amtliche Mitteilungen der**



**Veröffentlichungsnummer: 36/2023**

**Veröffentlicht am:05.04.2023**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Gesellschaftswissenschaften und Philosophie“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) am 7. Dezember 2022 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung**

für den

**Nebenfachteilstudiengang**

***„Empirische Kulturwissenschaft“***

**der Philipps-Universität Marburg**

**vom 7. Dezember 2022**

## Präambel

Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

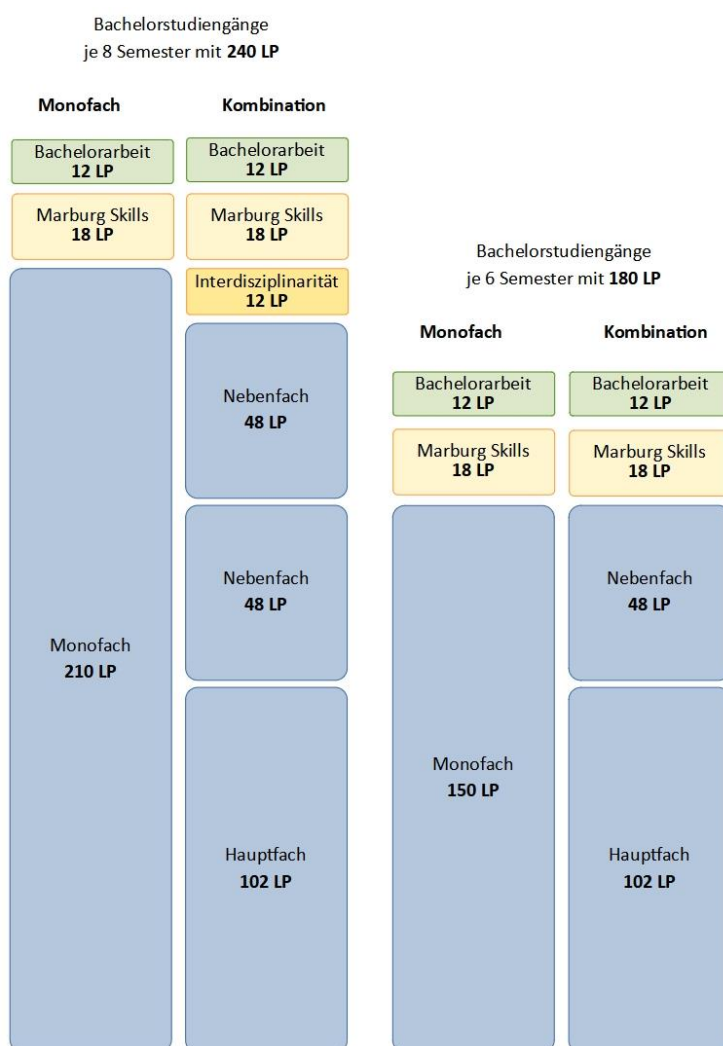
- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität für den achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang.

Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP im sechssemestrigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemestrigen Monobachelorstudiengang, 102 LP im Hauptfachteilstudiengang und 48 LP im Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelor-studiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist.

Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur und ist immer im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.



# Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	2
I. Allgemeines .....	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Ziele des Studiums .....	4
§ 3 Bachelorgrad .....	5
II. Studienbezogene Bestimmungen.....	5
§ 4 Zugangsvoraussetzungen .....	5
§ 5 Studienberatung .....	5
§ 6 Strukturvariante des Studiengangs .....	5
§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen .....	6
§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn .....	6
§ 9 Studienaufenthalte im Ausland.....	7
§ 10 Module und Leistungspunkte.....	7
§ 11 Praxismodule .....	7
§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills .....	7
§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität .....	7
§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung .....	7
§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten.....	8
§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung.....	8
§ 17 Studienleistungen .....	8
III. Prüfungsbezogene Bestimmungen .....	9
§ 18 Prüfungsausschuss .....	9
§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung.....	9
§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer .....	9
§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	9
§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch .....	9
§ 23 Prüfungen .....	9
§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge .....	9
§ 25 Bachelorarbeit.....	10
§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung .....	11
§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen .....	12
§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium .....	12
§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung .....	13
§ 31 Freiversuch .....	13
§ 32 Wiederholung von Prüfungen .....	13
§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen .....	13
§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen .....	14
§ 35 Zeugnis .....	14
§ 36 Urkunde .....	14
§ 37 Diploma Supplement .....	14
§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis .....	14
IV. Schlussbestimmungen .....	14
§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen .....	14
§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen .....	14
Anlage 1a: Exemplarischer Studienverlaufsplan Beginn Wintersemester .....	15
Anlage 1b: Exemplarischer Studienverlaufsplan Beginn Sommersemester .....	16
Anlage 2: Modulliste .....	17
Anlage 3: Importmodulliste .....	21
Anlage 4: Exportmodulliste .....	22

# I. Allgemeines

## § 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der gültigen Fassung vom 19. Februar 2020 – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Nebenfachteilstudiengang (im Folgenden Studiengang) „Empirische Kulturwissenschaft“.

## § 2 Ziele des Studiums

(1) Das Fach Empirische Kulturwissenschaft versteht sich als eine empirisch ausgerichtete und kulturwissenschaftlich analysierende und argumentierende Disziplin. Mit dem Handwerkszeug eines kritisch-reflexiven Kulturverständnisses fragt sie nach Mikrostrukturen und Machtverhältnissen von alltäglichen bzw. alltagsrelevanten Praktiken, Netzwerken, Diskursen und Objekten, nach Subjektivitäten und Kollektivitäten von Menschen und Akteuren, die über das Menschliche hinausgehen. Es geht ihr um die Auslegung von Alltagspraktiken, Identitätskonstruktionen, Differenzentwürfen und Wirklichkeitsverständnissen vor dem Hintergrund ihres geschichtlichen Gewordenseins. Kultur als komplexes, sich kontinuierlich wandelndes, von unterschiedlichen Macht- und Ordnungsverhältnissen beanspruchtes Gewebe zu begreifen, wird in diesem Studium mittels eines kritischen (selbst)reflektierten Zugangs eingeübt.

Im Nebenfach Empirische Kulturwissenschaft erwerben Studierende vor allem im projektbezogenen Lernen die Fähigkeit, kulturelle Prozesse zu identifizieren, zu beschreiben und entlang der Datenlage zu interpretieren. Sie werden theoretisches Grundwissen aufbauen, lernen aber ebenso multimodale Methoden qualitativer Forschung kennen und anzuwenden. Je nach individueller Studienprofilierung stehen ihnen darüber hinaus verschiedene thematische Gebiete wie die öffentliche Kulturwissenschaft, die Atmosphären- oder Emotionsforschung, die Wissensanthropologie des Digitalen oder die Mobilitäts-, Raum und Kollektivforschung zur Verfügung, innerhalb derer sie Kulturanalyse erproben und anwenden können. Außerdem werden sie dazu angeleitet, projektorientiert und selbständig Forschungsthemen zu erschließen, zu recherchieren, zu interpretieren und öffentlichkeitsorientiert zu kommunizieren.

(2) Im Nebenfach werden insbesondere drei Begriffe studienimmanent für die Studierenden sein, welche ihnen theoretisch, methodisch und exemplarisch vermittelt werden:

- Kultur: Kultur ist im Fachverständnis der Empirischen Kulturwissenschaft ein sich permanent wandelndes Gefüge von Bedeutungen, ein Prozess des Aushandelns von Positionierungen sowie Selbst- und Fremdzuschreibungen. Praktiken und Prozesse des Wandels sind dabei nicht beliebig, sondern zeigen sich in ihrer Komplexität in Form verschiedenster Muster, oft im Alltagsverständnis als Mentalität, Habitus, Tradition oder Ritual beschrieben.
- Reflexivität: Die Komplexität von Kultur angemessen untersuchen zu können verlangt ein hohes Maß an Reflexivität dem eigenen Tun gegenüber, einen kritischen Umgang mit den eigenen Vorannahmen (z.B. Nationalismus, Eurozentrismus, Andro- und Anthropozentrismus, Heteronormativität) wie auch die Auseinandersetzung mit aktuellen theoretischen wie methodologischen Überlegungen im Umfeld der Geistes- und Sozialwissenschaften.
- Kritik: Eine Besonderheit des Faches Empirische Kulturwissenschaft ist es, in einem ethnographischen (oder auch praxeographischen) Vorgehen von der kleinen bedeutungsvollen Situation zu gesellschaftspolitisch relevanten, kritisch-reflexiven Aussagen zu kommen. Auf diese Weise werden am Beispiel kultureller Konflikte oder sozialer Ausgrenzungssituationen, Konstruktionen von „Authentizität“ und vermeintlich „reinen“ Formen gerade dort Machtverhältnisse bei der Arbeit aufgespürt, wo sie zunächst nicht offensichtlich sind.

(3) Das projektbezogene und selbstständige Lernen ist eine der wichtigsten Kernkompetenzen, die Studierende im Nebenfach Empirische Kulturwissenschaft erlernen. Konkret bedeutet dies die selbstständige Entwicklung kulturwissenschaftlich relevanter Forschungsfragen, ihre Umsetzung und öffentlich zugängliche Präsentation in den unterschiedlichsten Formaten, die auch die multiplen Möglichkeiten der digitalen Präsentation einschließen.

(4) Private und öffentliche Einrichtungen, in denen die Fähigkeit zur kulturellen Übersetzung und Integration erforderlich sind, sind ebenso potentielle Arbeitgeber für Absolventinnen und Absolventen wie Institutionen des Kulturbetriebs, wie Museen, Medienstätten oder Ausstellungs- und Messeveranstalter. Aber auch bei Interessenvertretungen in der Antidiskriminierungsarbeit, im Personalwesen und in der Stadtplanung können die Fähigkeiten der Empirischen Kulturwissenschaft nutzbringend eingesetzt werden.

### **§ 3 Bachelorgrad**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module des Kombinationsbachelorstudiengangs bestanden sind.

(2) Für den Nebenfachteilstudiengang „Empirische Kulturwissenschaft“ gilt: Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich des Hauptfachteilstudiengangs den akademischen Grad.

## **II. Studienbezogene Bestimmungen**

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Studiengang „Empirische Kulturwissenschaft“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist. Der Nebenfachteilstudiengang „Empirische Kulturwissenschaft“ kann nicht mit dem Hauptfachteilstudiengang „Kritische Kultur- und Religionsforschung“ kombiniert werden.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist für den Nebenfachteilstudiengang Empirische Kulturwissenschaft der Nachweis über eine Fremdsprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 3) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

### **§ 5 Studienberatung**

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

### **§ 6 Strukturvariante des Studiengangs**

Der Studiengang „Empirische Kulturwissenschaft“ ist ein Nebenfachteilstudiengang im sechssemestrigen und achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang der Philipps-Universität Marburg.

Auf die Erläuterungen in § 6 der Allgemeinen Bestimmungen wird verwiesen.

## § 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Nebenfachteilstudiengang „Empirische Kulturwissenschaft“ gliedert sich in die Studienbereiche Basis und Vertiefung.

(2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
<b>Basis</b>		<b>18</b>	
<i>Grundlagen der Empirischen Kulturwissenschaft</i>	<i>PF</i>	6	
<i>Ethnografische Methoden und Techniken multimodaler Forschung</i>	<i>PF</i>	6	
<i>Kulturtheorien</i>	<i>PF</i>	6	
<b>Vertiefung</b>		<b>30</b>	
<i>Forschungsfelder und Fachgeschichten der Empirischen Kulturwissenschaft</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Soziotechnische Dynamiken und Wissensanthropologie des Digitalen</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Atmosphären, Emotionen, Sinnlichkeiten</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Kulturanalyse von Körper, Arbeit und Macht</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Mobilitäten, Räume und Kollektive</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Öffentliche Kulturwissenschaft</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Kritische Ökologien *</i>	<i>WP</i>	6	
<b>Summe Fachanteil (Nebenfachteilstudiengang)</b>		<b>48</b>	

\*) Importmodul gem. Importmodulliste

(3) Im Studienbereich Basis erwerben die Studierenden die notwendigen theoretischen und methodischen Instrumentarien, die sie dazu befähigen, kritische und reflexive Kulturanalysen zu verstehen. Außerdem üben sie den Umgang mit dem Kulturbegriff ein, um Sicherheit in seiner Verwendung zu erlangen und sich seiner Fluidität bewusst zu bleiben.

(4) Im Studienbereich Vertiefung haben die Studierenden die Möglichkeit, aus Wahlpflichtmodulen ihren individuellen Interessen entsprechend thematische Schwerpunktsetzungen vorzunehmen und die zuvor oder zeitgleich erworbenen Fertigkeiten der Kulturanalyse selbständig und in kleinen Projekten umzusetzen.

(5) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(6) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb03/studium/studiengaenge/bachelor/ba-neu/ba-nf-ekw>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(7) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

## § 8 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit der beiden Kombinationsbachelorstudiengänge, innerhalb derer Studierende Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge studieren, beträgt sechs bzw. acht

Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Teilstudiengangs notwendigen Leistungen in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Nebenfachteilstudiengang kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

## **§ 9 Studienaufenthalte im Ausland**

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium kann i. d. R. ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Der günstigste Zeitpunkt hängt maßgeblich auch vom Hauptfach ab. In diesem Fall wird eine Fachstudienberatung empfohlen.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

## **§ 10 Module und Leistungspunkte**

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 11 Praxismodule**

Im Rahmen des Studiengangs „Empirische Kulturwissenschaft“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

## **§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills**

Es gelten die Regelungen des § 12 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität**

Es gelten die Regelungen des § 13 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung**

(1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 6 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

### **§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- für die das Modul im Studiengang als Fachmodul vorgesehen ist,
- für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

### **§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 4 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Studiengangs „Kritische Kultur- und Religionsforschung“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 22 Abs.4 (dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 16 Abs.1 Allgemeine Bestimmungen).

### **§ 17 Studienleistungen**

Es gilt § 17 Allgemeine Bestimmungen.



### **III. Prüfungsbezogene Bestimmungen**

#### **§ 18 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. sechs Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 18 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung**

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

Es gelten die Regelungen des § 20 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch**

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs bzw. der Teilstudiengänge zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Studienbereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus der Modulliste sowie aus § 7. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 3 zusammengefasst.

#### **§ 23 Prüfungen**

Es gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge**

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 7 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Forschungsberichten
- Literaturberichten
- der Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Referaten

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Projektskizze
- Lernportfolios
- Lernportfolios (digital)

(4) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen. Die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten beträgt bei Hausarbeiten, Projektskizzen, Forschungs- und Literaturberichten und (digitalen) Lernportfolios zwischen 2 und 4 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer).

Hier nicht angeführte Regelungen zu einzelnen Prüfungsformen sind der Anlage 2 (Modulliste) zu entnehmen.

(5) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(6) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(7) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 7 statt.

(8) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 25 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiums.

Die Bachelorarbeit kann auf Antrag bei den Prüfungsausschüssen der Teilstudiengänge im vorliegenden Nebenfachteilstudiengang absolviert werden. In diesem Fall ist an einer obligatorischen Fachstudienberatung teilzunehmen.

Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen; sie kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Empirischen Kulturwissenschaft unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat mittels Theorien und Methoden der Empirischen Kulturwissenschaft eine

kulturanalytische Fragestellung kritisch und reflexiv bearbeitet und damit seine wissenschaftliche Befähigung in dieser Disziplin unter Beweis stellt. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Nebenfachteilstudiengang Empirische Kulturwissenschaft Module im Umfang von mindestens 36 Leistungspunkten (LP) erfolgreich abgeschlossen worden sind. Des Weiteren müssen kumulativ die Zulassungsvoraussetzungen der Bachelorarbeit im jeweiligen Hauptfach der oder des Studierenden vorliegen.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb des vorgesehenen zeitlichen Prüfungsaufwandes von 360 h bzw. 9 Wochen Vollzeit angefertigt werden kann. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll 3 Monate umfassen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 25 Abs. 8 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n.V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet.

Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

## **§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Es gelten die Regelungen des § 27 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer oder der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

### **§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung**

Es gelten die Regelungen des § 30 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 31 Freiversuch**

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

### **§ 32 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 25 Abs. 13 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen (Bachelorarbeit) sowie § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichenere Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

### **§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen**

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 32 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

#### **§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 35 Zeugnis**

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 36 Urkunde**

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 37 Diploma Supplement**

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis**

Es gelten die Regelungen des § 38 Allgemeine Bestimmungen.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Es gelten die Regelungen des § 39 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

Marburg, den 05.04.2023

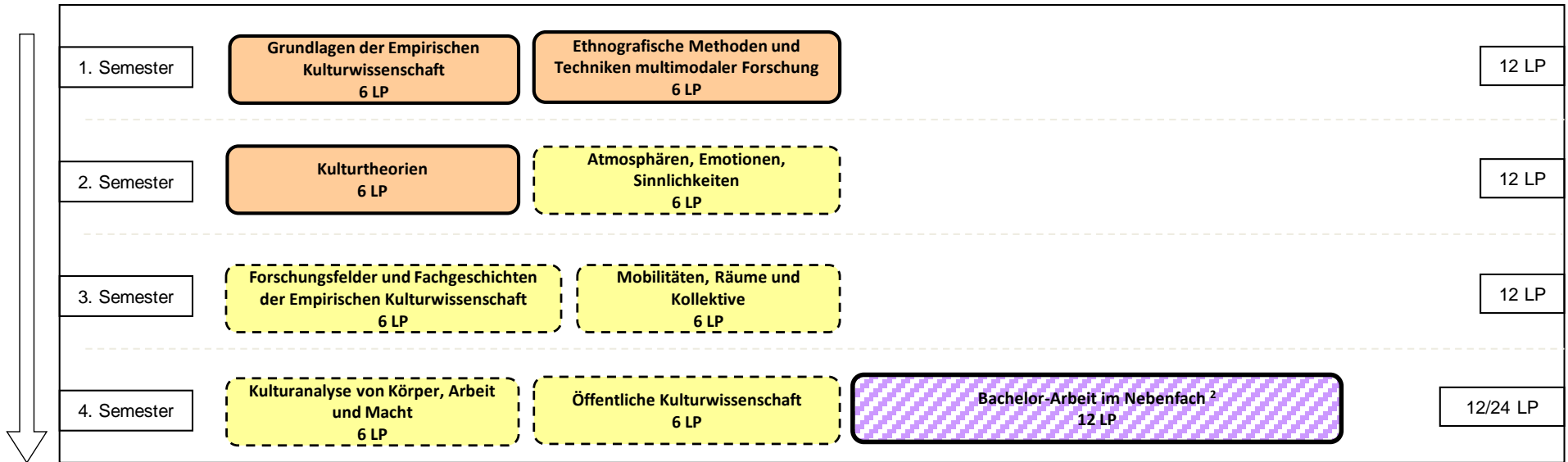
gez.

Prof. Dr. Ursula Birsl  
Dekanin des Fachbereichs  
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am 06.04.2023**

# Anlage 1a: Exemplarischer Studienverlaufsplan Beginn Wintersemester

**Empirische Kulturwissenschaft:** Nebenfach im Kombinationsstudiengang <sup>1</sup>  
 Beginn zum Wintersemester



**Anmerkungen**

<sup>1</sup> Dargestellt wird hier der kürzest mögliche Studienverlauf mit exemplarischen Inhalten. Entsprechend verändert sich dieser nach Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums oder einer zeitlichen Streckung. Zudem stellen gestrichelt skizzierte Wahlpflichtmodule nur eine beispielhafte Auswahl dar, zu der Alternativen möglich sind. Je nach Studiengangsvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern sowie den Studienbereichen Marburg-Skills und Interdisziplinarität.

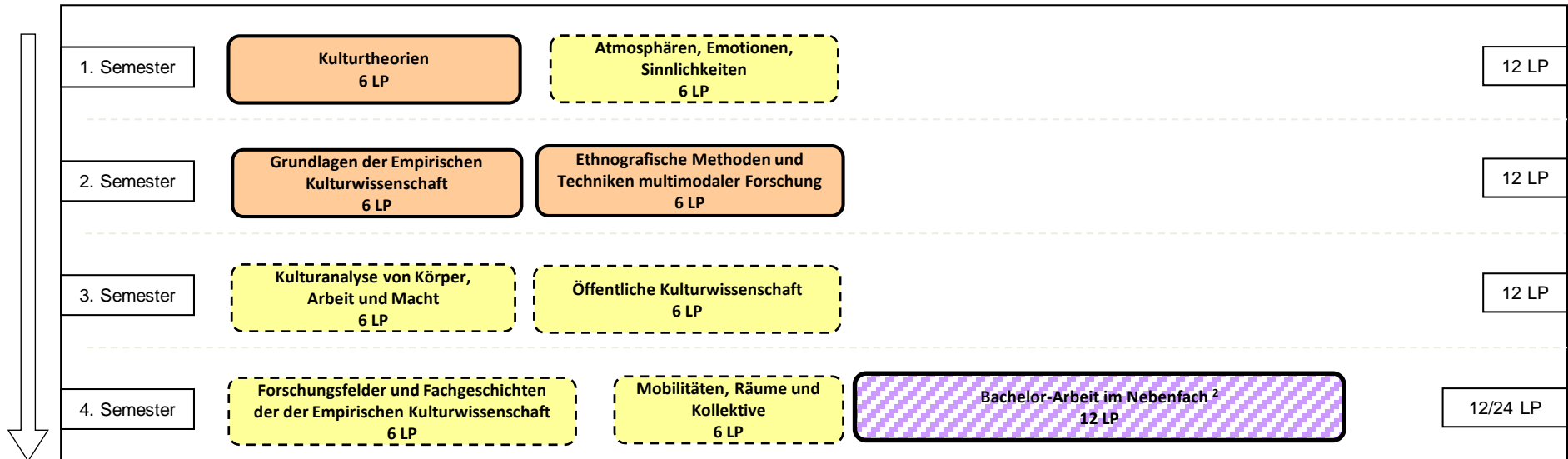
<sup>2</sup> Eine BA-Arbeit ist in der Regel nur im Hauptfach vorgesehen bzw. nur auf Antrag im Nebenfach zu absolvieren.

**Legende**

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule					
Wahlpflicht					

## Anlage 1b: Exemplarischer Studienverlaufsplan Beginn Sommersemester

**Empirische Kulturwissenschaft:** Nebenfach im Kombinationsstudiengang<sup>1</sup>  
Beginn zum Sommersemester



### Anmerkungen

<sup>1</sup> Dargestellt wird hier der kürzest mögliche Studienverlauf mit exemplarischen Inhalten. Entsprechend verändert sich dieser nach Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums oder einer zeitlichen Streckung. Zudem stellen gestrichelt skizzierte Wahlpflichtmodule nur eine beispielhafte Auswahl dar, zu der Alternativen möglich sind. Je nach Studiengangsvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern sowie den Studienbereichen Marburg-Skills und Interdisziplinarität.

<sup>2</sup> Eine BA-Arbeit ist in der Regel nur im Hauptfach vorgesehen bzw. nur auf Antrag im Nebenfach zu absolvieren.

### Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule					
Wahlpflicht					



## Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Grundlagen der Empirischen Kulturwissenschaft  <i>Basics in Critical Studies in Culture and History</i>	6	PF	Basis	- Erwerb des Überblicks über aktuelle Forschungsschwerpunkte der Empirischen Kulturwissenschaft - Erwerb über Grundlagen der Fachgeschichte - Verstehen der disziplinären Verwendung des Kulturbegriffs - Kritisch-reflexives Lese- und Bewertungsvermögen der Fachliteratur	Keine	Modulprüfung: a) Klausur/E-Klausur (90 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 27.000 Zeichen/ 15 Seiten) oder c) Lernportfolio (ca. 18.000 Zeichen /10 Seiten)
Ethnografische Methoden und Techniken multimodaler Forschung  <i>Ethnografic Methods and Techniques of multimodal explorations</i>	6	PF	Basis	- Methodisches und methodologisches Grundlagenwissen in qualitativer Forschung - Grundkenntnisse in Autoethnografie, ethnografischer Feldforschung und multimodaler Forschung - Erwerb eines für das Fach relevanten Grundverständnisses von Medien bezüglich ihrer technologischen Beschaffenheit und sozialen Dimensionen	Keine	Modulprüfung: a) Forschungsbericht (ca. 27.000 Zeichen / 15 Seiten) oder b) Lernportfolio (ca. 18.000 Zeichen/ 10 Seiten) oder c) Klausur/E-Klausur (90 Min.)
Kulturtheorien  <i>Theories in Cultures</i>	6	PF	Basis	- Grundkenntnisse zum theoretischen Denken als Wissenschaftspraxis - Kenntnisse zu gattungsspezifischen Charakteristika der Textform theoretischer Konzepte (Aufbau, Argumentations- und Legitimationsstrategien) - Kenntnis theoretischer Konzepte der Empirischen Kulturwissenschaft und praktische Anwendung eines historisch und kulturgeschichtlich orientierten Kontextverständnisses zu diesen theoretischen Konzepten - Erarbeitung von Anwendungsperspektiven auf aktuelle Fachdiskurse	Keine	Modulprüfung: a) Klausur/E-Klausur (90 Min.) oder b) Literaturbericht (ca. 18.000 Zeichen/10 Seiten) oder c) Hausarbeit (ca. 18.000 Zeichen / 10 Seiten)

				<ul style="list-style-type: none"> <li>- Profilierung in der Fähigkeit zur wissenschaftlichen Texterstellung</li> <li>- Fertigkeit, sich produktiv und kritisch-reflexiv mit aktuellen Entwicklungstendenzen und Fachdiskursen auseinandersetzen</li> </ul>		
<p>Forschungsfelder und Fachgeschichten der Empirischen Kulturwissenschaft</p> <p><i>Research fields and disciplinary histories</i></p>	6	WP	Vertiefung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertiefung einzelner Forschungsfelder der Empirischen Kulturwissenschaft in ihrem historischen Gewordensein</li> <li>- Überblick über zentrale Vertreter:innen der Disziplin und ihres Einflusses auf die Fachentwicklung</li> <li>- Kenntnisse über Anschlussfähigkeiten zu anderen Disziplinen</li> <li>- Befähigung zur Dekonstruktion von zu Fachthemen querliegenden Hierarchieverhältnissen</li> </ul>	Keine	<p>Modulprüfung:</p> <p>a) Hausarbeit (ca. 27.000 Zeichen/ 15 Seiten) oder</p> <p>b) Referat (20-30 Min.) oder</p> <p>c) Lernportfolio (18.000 Zeichen/10 Seiten)</p>
<p>Soziotechnische Dynamiken und Wissensanthropologie des Digitalen</p> <p><i>Sociotechnical dynamics and anthropology of knowledge and digital culture</i></p>	6	WP	Vertiefung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Überblick über aktuelle Entwicklungen und relevante Forschungsfelder der digitalen Anthropologie</li> <li>- Grundlagen der kulturwissenschaftlichen Digitalisierungsforschung</li> <li>-technologische Grundkenntnisse des Digitalen</li> <li>-Grundlagen des Programmierens als Kulturtechnik und der Softwareentwicklung</li> </ul>	Keine	<p>Modulprüfung:</p> <p>a) Lernportfolio (digital) oder</p> <p>b) Hausarbeit (ca. 27.000 Zeichen/ 15 Seiten) oder</p> <p>c) Referat (20-30 Min.)</p>
<p>Atmosphären, Emotionen, Sinnlichkeiten</p> <p><i>Atmospheres, emotions, sensualities</i></p>	6	WP	Vertiefung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwicklung der Fähigkeit und Reflexion eigener sensorischer Wahrnehmung</li> <li>- Sinnesordnungen verstehen</li> <li>- Erwerb von Grundkenntnissen der Emotions- und Atmosphärenforschung sowie visueller und nichtvisueller Sinnlichkeiten</li> <li>- Erschließung und kritisch-reflexive Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur zu den Themenfeldern</li> <li>- Reflexion historischer und aktueller Differenzen und Diversitäten in den Bereichen atmosphärischen</li> </ul>	Keine	<p>Modulprüfung:</p> <p>a) Hausarbeit (ca. 27.000 Zeichen/15 Seiten) oder</p> <p>b) Referat (20-30 Min.) oder</p> <p>c) Lernportfolio (ca. 18.000 Zeichen/10 Seiten)</p>

				<p>und sinnlichen Erlebens sowie emotionalen Verhaltens</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erarbeitung eines quellenkritischen Verständnisses zu Dokumentationen subjektiver Äußerungen über Gefühlskulturen, Stimmungen und Sinneserfahrungen</li> </ul>		
<p>Kulturanalyse von Körper, Arbeit und Macht</p> <p><i>Cultural analysis of body, work and power</i></p>	6	WP	Vertiefung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erforschung von Dynamiken der Arbeitswelt in gegenwärtiger und historischer Perspektive: Arbeitsorganisation und -hierarchien, Arbeitsbedingungen, Arbeitsformen und Arbeitsbewusstsein</li> <li>- Analyse von Machtverhältnissen, Hierarchien und Ausgrenzungsstrategien</li> <li>- Auseinandersetzung mit Effekten hegemonialer Strukturen, Biomacht und Kontrolle</li> <li>- Grundlagen von Körper- und Geschlechtertheorien</li> </ul>	Keine	<p>Modulprüfung:</p> <p>a) Hausarbeit (ca. 27.000 Zeichen /15 Seiten) oder</p> <p>b) Referat (20-30 Min.) oder</p> <p>c) Lernportfolio (ca. 18.000 Zeichen/10 Seiten)</p>
<p>Öffentliche Kulturwissenschaft</p> <p><i>The public studies in culture and history</i></p>	6	WP	Vertiefung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bewusstseinschaffung für das Potential kulturwissenschaftlicher Forschung, gesellschaftliche Probleme zu identifizieren, zu beschreiben und ggf. zu einer Veränderung zu überführen</li> <li>- Profilierung sprachlicher und (medial) technischer Fähigkeiten sowie Erwerb und Ausbau von Vermittlungskompetenzen in unterschiedlichen Medien- und Textformaten</li> <li>- Wege der Schaffung und Aufrechterhaltung von Öffentlichkeiten und/oder Beziehungen zu politisch öffentlichen Institutionen (Vereine, Organisationen, Personen etc.)</li> <li>- Kenntnis von Formen kreativer und ggf. öffentlichkeitswirksamer Wissenschaftskommunikation</li> </ul>	Keine	<p>Modulprüfung:</p> <p>a) Projektskizze (ca. 5.000 Zeichen/3 Seiten) oder</p> <p>b) Lernportfolio (digital) oder</p> <p>c) Hausarbeit (27.000 Zeichen/15 Seiten)</p>
<p>Mobilitäten, Räume und Kollektive</p> <p><i>Mobilities, Spaces, Collectives</i></p>	6	WP	Vertiefung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auseinandersetzung mit raumbezogenen Alltagspraktiken in gegenwärtiger wie historischer Perspektive, die über ein geographisches Raumverständnis hinausgehen</li> </ul>	Keine	<p>Modulprüfung:</p> <p>a) Hausarbeit (ca. 27.000 Zeichen/15 Seiten) oder</p> <p>b) Referat (20-30 Min.) oder</p>

				<ul style="list-style-type: none"> <li>- Analysekenntnisse sozialer Beziehungen und Netzwerke, Migration und Grenzziehungen</li> <li>- Grundlagenkenntnisse in Orientierungssystemen und Identifikationspraktiken</li> <li>- Verständnis der Zusammenhänge von lokalen, transnationalen und globalen Entwicklungen</li> <li>- Grundlagen in Stadt-, Regional-, Lokalkultur-forschung</li> </ul>		c) Lernportfolio (ca. 18.000 Zeichen/10 Seiten)
Bachelorarbeit <i>Bachelor-Thesis</i>	12	WP	Ab-schluss	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Selbstständige Fertigstellung einer wissenschaftlichen Hausarbeit (Bachelorarbeit) aus der Disziplin Empirische Kulturwissenschaft im Anschluss an die im Studium erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen (inklusive Recherchen themenbezogener Primär- und Sekundärliteratur)</li> <li>- Kenntnisse über die Anwendung und kritische Reflexion von Fachinhalten, Methoden und wissenschaftlichem Selbstverständnis</li> </ul>	Abschluss von Modulen im Umfang von mind. 36 LP im Nebenfachteils-tudiengang Empirische Kulturwissenschaft. Des Weiteren müssen kumulativ die Zulassungsvoraussetzungen der Bachelorarbeit im jeweiligen Hauptfach der oder des Studierenden vorliegen.	Bachelorarbeit (54.000-72.000 Zeichen/30-40 Seiten)

\* Verwendete Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil

### Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

**Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.**

**Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.**

**Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.**

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Nachfolgende Module verwendbar für <b>Studienbereich Vertiefung</b>		
Angebote aus der Lehreinheit <b>Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft (FB 03)</b>		
<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
Kritische Kultur- und Religionsforschung	Kritische Ökologien	6

## Anlage 4: Exportmodulliste

Die Auflistungen stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 7 veröffentlicht.

**Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.**

**Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.**

### §1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englische Übersetzung</i>
<b>Soziotechnische Dynamiken und Wissensanthropologie des Digitalen</b> <i>Sociotechnical dynamics and anthropology of knowledge and digital culture</i>
<b>Atmosphären, Emotionen, Sinnlichkeiten</b> <i>Atmospheres, emotions, sensualities</i>

### §2 Export curricularer Module in die Studienbereiche Marburg Skills/Interdisziplinarität

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen der Studienbereiche Marburg Skills sowie Interdisziplinarität absolviert werden. Die Modulnote findet in diesen Studienbereichen keine Berücksichtigung.

<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englische Übersetzung</i>
<b>Öffentliche Kulturwissenschaft</b> <i>The public studies in culture and history</i>